

Gemeinsamer Bericht gem. §§ 293a, 295 AktG
des Vorstands der KUKA Aktiengesellschaft, Augsburg,
und
der Geschäftsführung der KUKA Dienstleistungs GmbH, Augsburg
über die Änderungsvereinbarung (Nachtrag) vom 28. September 2009
zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 24. November/04. Dezember 1987 mit Nachtrag vom 26. Januar/01. Februar 1988

1. Einleitung und Gründe für die Änderungsvereinbarung

Die KUKA Aktiengesellschaft (nachfolgend „KUKA AG“; vormals als IWKA Aktiengesellschaft firmierend), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22709, hält zum Tag der Erstattung dieses Berichts unmittelbar sämtliche Geschäftsanteile der KUKA Dienstleistungs GmbH zu 100% (vormals als IWKA Anlagen-Verwaltungsgesellschaft mbH, und davor als Roth-Electric GmbH firmierend), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22800. Der Unternehmensgegenstand der KUKA Dienstleistungs GmbH lautet wie folgt:

„Ausführung von Dienstleistungen jeglicher Art, insbesondere auf dem Gebiet der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, der Datenverarbeitung, des Personalwesens und des Fuhrparkwesens für gewerbliche Unternehmen.“

Die KUKA AG (herrschendes Unternehmen) hat mit ihrer Tochtergesellschaft KUKA Dienstleistungs GmbH (abhängige Gesellschaft) am 24. November/04. Dezember 1987 mit Nachtrag vom 26. Januar/01. Februar 1988 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Aufgrund dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wurde eine steuerliche Organschaft für die Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer begründet. Dies bedeutet, dass die Gewinne und Verluste der KUKA Dienstleistungs GmbH der KUKA AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und mit Ergebnissen weiterer Konzerngesellschaften, die ebenfalls in den Organkreis eingebunden sind, auf Ebene der Konzernmuttergesellschaft, der KUKA AG, konsolidiert werden. Aufgrund der in diesem Vertrag enthaltenen Regelung zur Beherrschung wurde die KUKA Dienstleistungs GmbH unter die einheitliche Leitung der KUKA AG gefasst. Hierdurch wurde die konzernrechtliche Verbindung der beiden Vertragsparteien gefestigt und die Steuerungsfunktion der KUKA AG als Konzernmuttergesellschaft gestärkt.

Um die steuerliche Anerkennung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sicherzustellen, ist es erforderlich, die in dem ursprünglichen Vertrag enthaltene Wiedergabe der Regelung zur Gewinnabführung anzupassen. Diese soll fortan als dynamische Verweisung auf § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung ausgestaltet sein. Bei Gelegenheit dieser Änderungen soll der Vertrag sprachlich insgesamt neu gefasst werden.

2. Änderungsvereinbarung (Nachtrag) vom 28. September 2009 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24. November/04. Dezember 1987 mit Nachtrag vom 26. Januar/01. Februar 1988

Mit der Änderungsvereinbarung (Nachtrag) vom 28. September 2009 wurde der ursprüngliche Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – unter Beibehaltung der Vertragsparteien und der Laufzeit – sprachlich insgesamt neu gefasst. Der neu gefasste Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die KUKA Dienstleistungs GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der KUKA AG. Die KUKA AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der KUKA Dienstleistungs GmbH in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen, die von den Geschäftsführern der KUKA Dienstleistungs GmbH im gesetzlich zulässigen Rahmen zu befolgen sind.
- Die KUKA Dienstleistungs GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, an die KUKA AG abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der (i) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist; und (ii) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit die §§ 58b) bis 58d) GmbHG der Abführung entgegenstehen. Ebenso sind die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ausgeschlossen.

Die KUKA Dienstleistungs GmbH darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind. Im Übrigen findet für den Höchstbetrag der Gewinnabführung § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- Die KUKA AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns bzw. auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages entstehen mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der KUKA Dienstleistungs GmbH und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Gewinn bzw. der Jahresfehlbetrag der KUKA Dienstleistungs GmbH ist vom Ablauf des Geschäftsjahrs bis zur tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme angemessen zu verzinsen.

3. Folgen für die Aktionäre und sonstige Angaben

Für die Aktionäre ergeben sich aus der Neufassung des Vertrags aufgrund der Änderungsvereinbarung keine wesentlichen Folgen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil sämtliche Geschäftsanteile der KUKA Dienstleistungs GmbH zum heutigen Tage und zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der KUKA Dienstleistungs GmbH unmittelbar von der KUKA AG gehalten werden, und deshalb Regelungen über den Ausgleich oder eine Abfindung außenstehender Gesellschafter (entsprechend §§ 304, 305 AktG) nicht zum Tragen kommen.

Die Verpflichtung zum Verlustausgleich analog § 302 Abs. 1 AktG war bereits vor der Änderungsvereinbarung im Vertrag enthalten. Durch die neu eingefügte Verweisung auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung werden die Vorschriften über Verzichts- und Vergleichsbeschränkungen hinsichtlich dieses Anspruchs gemäß § 302 Abs. 3 AktG sowie die Verjährungsvorschrift des § 302 Abs. 4 AktG anwendbar, deren Geltung unter dem bisherigen Vertrag jedenfalls nicht explizit vorgesehen war.

Da sich sämtliche Geschäftsanteile der KUKA Dienstleistungs GmbH in der Hand der KUKA AG befinden, bedarf es auch keiner Prüfung dieser Änderungsvereinbarung durch einen Vertragsprüfer gemäß §§ 293b, 295 AktG und keiner Erstellung eines Prüfungsberichtes gemäß §§ 293e, 295 AktG.

Die Gesellschafterversammlung der KUKA Dienstleistungs GmbH hat der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 28. September 2009 in notarieller Form zugestimmt. Die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit nunmehr noch der Zustimmung der Hauptversammlung der KUKA AG. Die Zustimmung der Aktionäre der KUKA Aktiengesellschaft wird Gegenstand der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im April 2010 sein.

Augsburg, den 26. Februar 2010

KUKA Aktiengesellschaft

Der Vorstand

KUKA Dienstleistungs GmbH

Die Geschäftsführung